

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Zürich, 28. Juni 2017

Entwürfe der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu den Ausführungsbestimmungen zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Die ICT Branche, deren Interessen Swico vertritt, ist von den Ausführungsverordnungen des BÜPF unmittelbar und ganz besonders betroffen: Durch die geplanten Änderungen würden zahlreichen Unternehmen aus der Branche aufwändige Verpflichtungen übertragen werden, die sich auch auf ihre Geschäftsmodelle direkt auswirken.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des VÜPF Entwurfs

Im Rahmen dieser Vernehmlassung gehen wir auf die unsere Mitglieder ganz besonders betreffenden Artikel der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) ein.

2.1 Pflichten für die Lieferung von automatisierten Auskünften (Art. 18 Abs. 2)

Die Fernmeldediensteanbieterinnen und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten sollen neu die Auskünfte gemäss den Artikeln 33-

40 automatisiert über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF erteilen. Hierbei handelt es sich um ein Zugänglichmachen der Daten im Abrufverfahren gestützt auf Art. 23 Abs. 3 BÜPF. Ein Abrufverfahren kann, muss aber nicht automatisiert sein. In Art. 18 Abs. 2 des Entwurfs wird die automatisierte Auskunft für die angeführten Auskunftstypen jedoch zwingend vorgeschrieben. Dies kann für kleine Unternehmen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

Antrag:

Art. 18 Abs. 2 ist im Sinne einer Kann-Vorschrift zu formulieren und der letzte Satz zu streichen, wie folgt:

Sie erteilen können die Auskünfte gemäss den Artikeln 33-4046, soweit technisch sinnvoll und möglich, automatisiert über die Abfragestelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF erteilen.

2.2 Erfassung von Angaben zur Person (Art. 19)

Neu wird im Entwurf die eindeutige Identifizierung der die Dienste in Anspruch nehmenden Personen mit geeigneten Mitteln (Abs. 1) vorgesehen. Der Nutzer des Dienstes und der Vertragspartner sind jedoch nicht zwingend dieselbe Person. Man denke beispielsweise an Haushalte wie mit Familien oder Wohngemeinschaften mit geteiltem Internet, Festnetz und TV oder auch an Wi-Fi Angebote bei Grossanlässen oder für Besucher angebotene open-WLAN-Angebote etc.

Gemäss Bericht zur Vernehmlassung zählt zu den geeigneten Mitteln der Identifizierung auch die Angabe einer Mobilfunknummer durch die benutzende Person, an die dann ein Zugangscode per SMS geschickt wird, oder die Identifizierung mittels Kreditkarte“. Dies widerspricht jedoch dem Verordnungsentwurf. Art. 19 Abs. 3 führt aus, welche konkreten Angaben dabei von natürlichen Personen zu erfassen sind: die Namen und die Vornamen (lit. a), das Geburtsdatum (lit. b), die Art des Ausweises und die Ausweisnummer (lit. c), die Adresse (lit. d) und falls bekannt der Beruf der Person (lit. e). Des Weiteren muss aufgrund einer fehlenden anderweitigen Präzisierung davon ausgegangen werden, dass sich die detaillierten Erfassungspflichten gemäss Abs. 3 auf alle Dienste beziehen. Damit würde die heutige Registrierungspflicht, die zurzeit für Pre-Paid gilt auf alle Dienste ausgeweitet, namentlich auch Festnetz, Mobile- und Internet-Abos aber auch alle abgeleiteten Kommunikationsdienste (z.B. Email-Dienste, Foren, Chaträume etc.) und Dienste wie open WLAN. Um auf der sicheren Seite zu sein, müsste jeder Anbieter eines open WLAN die erforderlichen Installationen bereitstellen für eine Identifizierung der Nutzer des von ihm bereitgestellten open WLAN. Damit würden aufgrund des unangemessenen Aufwands und Kosten open WLAN Angebote verunmöglicht. Dies dürfte nicht die Absicht des Bundesrates gewesen sein und würde zudem sehr die weitere Digitalisierung der Schweiz entscheidend hemmen. Die Erfassungs- und Identifikationspflichten sind – auf Pre-Paid Mobildienste zu reduzieren.

Art. 19 Abs. 4 nennt, welche konkreten Angaben von juristischen Personen zu erfassen sind: Name, Sitz und die Kontaktdaten der juristischen Person (lit. a), die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) (lit. b), von der verantwortlichen Person die Angaben gemäss Absatz 3 (lit. c) und falls vorhanden die Namen und Vornamen der Personen, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen (lit. d). Hier gilt die gleiche Problematik wie zu Abs. 3

ausgeführt. Aufgrund fehlender Präzisierung muss davon ausgegangen werden, dass diese Erfassungspflichten bei allen Diensten gelten.

Betreffend Abs. 4 Buchstabe c steht die geforderte Erfassungs- und Registrierungspflicht zudem bestehenden Geschäftsmodellen entgegen. Bei juristischen Personen sind im Handelsregister zahlreiche Personen aufgeführt, oftmals mit einer Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien. Wer in einem solchen Fall erfasst und identifiziert werden müsste, ist unklar, weshalb Buchstabe c ersatzlos zu streichen ist.

Das gleiche gilt für Buchstabe d. Denn es ist nicht bekannt, welche Nummern an welche Mitarbeiter eines Unternehmens vergeben sind. Im Geschäftsverkehr die persönlichen Angaben der einzelnen Mitarbeiter zu erfassen ist unüblich und unverhältnismässig. Dies würde eine Einschränkung existierender und weitverbreiteter Geschäftsmodelle bedeuten.

Anträge zu Art. 19 E-VÜPF:

1. Der gesamte Art. 19 muss dahingehend geändert werden, dass ausdrücklich festgeschrieben wird, dass diese ausgeweitete Personenidentifikation nur für Pre-Paid Mobilienste gilt.
2. Abs. 1: Präzisierung und Beschränkung des Begriffs auf „der die Dienste der Anbieterinnen in Anspruch nehmenden Personen“ hinsichtlich „Personen, die mit einer Anbieterin von Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten einen Vertrag über die Inanspruchnahme von deren Diensten geschlossen haben“.
3. Abs. 4: Streichung von Buchstabe c und d.

2.3 Ausdehnung des Antennensuchlaufs auf WLAN-Zugangspunkte (Art. 64,65,66)

Eine Ausdehnung des Antennensuchlaufs auf WLAN ist mangels der fehlenden gesetzlichen Grundlage klar abzulehnen. Der Antennensuchlauf ist auf Mobilfunkantennen zu beschränken.

Antrag: Streichung dieser Ausweitung in Bezug auf WLAN-Zugangspunkte in Art. 64, 65, 66.

2.4 Überwachung von anderer Fernmelde- oder abgeleiteter Kommunikationsdiensten (Art. 41, 58, 59, 63)

Schweizer Anbieterinnen sollen neu verpflichtet werden, „andere Dienste“ zu überwachen, die sie nicht selber anbieten (z.B. WhatsApp oder Facebook, Skype). Eine solche Überwachung wäre technisch nur beschränkt möglich und völlig unverhältnismässig. Mangels technischer Spezifikationen bleibt zudem unklar, welche Dienste genau betroffen sind. Für Anbieterinnen führt dies auch zu Planungs- und Rechtsunsicherheit und ist ersatzlos zu streichen.

Antrag: Streichung von Art. 41, 58, 59, 63.

3. Fazit

Die Erwartungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf gingen dahin, dass entsprechend Klarheit im Zusammenhang mit dem schon weit ausufernden und unbestimmten Formulierungen des zugrundeliegenden Gesetzes (BÜPF) verschafft wird und diese präzisiert werden. Das Gegenteil ist der Fall. Einzelne Bestimmungen dieser Verordnung sind sehr vage und unbestimmt und es mangelt an der für eine Verordnung unbedingt erforderlichen Konkretheit. Das schafft weitergehende Rechtsunsicherheit und ist insbesondere in Bezug auf eine Überwachungsregulierung wie vorliegend höchst bedenklich.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs